

VDA Empfehlung: Infektionsschutz in Kfz- Händlerbetrieben

VDA 6201, Version 2.0, Berlin, Juli 2020

Haftungsausschluss

Die VDA-Empfehlungen sind Empfehlungen, die jedermann frei zur Anwendung stehen. Wer sie anwendet, hat für die richtige Anwendung im konkreten Fall Sorge zu tragen.

Sie berücksichtigen den zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausgabe herrschenden Stand der Technik. Durch das Anwenden der VDA-Empfehlungen entzieht sich niemand der Verantwortung für sein eigenes Handeln. Jeder handelt insoweit auf eigene Gefahr. Eine Haftung des VDA und derjenigen, die an den VDA-Empfehlungen beteiligt sind, ist ausgeschlossen. Sollten Sie bei der Anwendung der VDA-Empfehlung auf Unrichtigkeiten oder die Möglichkeit einer unrichtigen Auslegung stoßen, bitten wir Sie darum, dies dem VDA umgehend mitzuteilen, damit etwaige Mängel beseitigt werden können.

Empfehlungen für einheitliche Standards in der Automobilindustrie zum Schutz vor Infektionen mit Covid-19

Die vorliegenden Empfehlungen zum Infektionsschutz in Händlerbetrieben basieren auf Beratungen und „Lessons learned“ der Mitgliedsunternehmen im VDA Vertriebsausschuss PKW. Diese Empfehlungen sollen der innerbetrieblichen Umsetzung von Schutzmaßnahmen dienen und konkretisieren die „SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandards“ (Stand April 2020) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales am Beispiel der Automobilindustrie. Die Empfehlungen richten sich an alle VDA-Mitgliedsunternehmen und ihren Partnern in der Lieferkette. Vor Umsetzung in den Unternehmen sind die jeweiligen Sozialpartner, Berufsgenossenschaften sowie Betriebsärzte einzubinden.

Übersicht der Schutzmaßnahmen

Eine der wesentlichen Voraussetzungen für den Wiederanlauf der Automobilindustrie ist der Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Kunden. Die vorgeschlagenen Maßnahmen verfolgen das Ziel, die Infektionsketten zu unterbrechen und die Beschäftigten zu schützen. Auch wenn Betriebe oder Tätigkeiten unterschiedlich sind, lassen sich einige Schutzmaßnahmen grundsätzlich anwenden.

Kontakt im Autohaus:

- Desinfektionsspender (kontaktlos) an den Eingängen und in den Kundenbereichen aufstellen, Mundschutz und Einmal-Handschuhe für Verkäufer / Serviceberater bereitstellen, bei Bedarf auch für Kunden.
Beschilderungen aufstellen und Bodenaufkleber aufbringen, die auf den Mindestabstand von 1,5 m hinweisen.
- Den schnellsten Weg zu gewünschten Kontaktpunkten zeigen (nicht systemrelevante Kontaktpunkte absperren).
- Eingangstür zum Schauraum/Servicebereich geöffnet halten, damit Türgriffe nicht berührt werden müssen. Eine ständige Raumlüftung sollte parallel sichergestellt werden
- Termine für Verkaufs-/Servicegespräche vereinbaren, um Kundenströme steuern zu können.
- Wartezonen und andere Sitzgelegenheiten sollten ebenfalls so weit auseinandergestellt werden, sodass ein Mindestabstand von 1,5m sichergestellt ist.
- Hinweisschilder zum Sanitärbereich aufstellen, um den Kunden auf das Händewaschen hinzuweisen und dieses zu ermöglichen.
- Verschließbare Abfallbehälter (Treteimer) zur Entsorgung benutzter Hygieneartikel (Mundschutz/Handschuhe) bereitstellen.
- Spezielle Abstandsregeln im Verkaufsbüro / am Serviceberater-Arbeitsplatz, ggf. zweiten Monitor mit Abstand zum Verkäufermonitor als „Mirror“ aufstellen (Alternative: Plexiglasscheibe zw. Mitarbeiter Autohaus und Kunde).
- Max. drei Personen (zwei Kunden) dürfen sich in einem Verkaufsbüro / an einem Serviceannahme Desk aufhalten. (Kunden müssen zwei Personen aus demselben Haushalt sein)
- Verkaufsbüros / Serviceannahme Desks nach jedem Kundenbesuch reinigen / desinfizieren.
- Auftragsabwicklung sollte vorzugsweise digital durchgeführt werden (an Stelle von Ausdrucken und manueller Unterschrift); sofern es nur analog möglich ist, sollten Einwegkugelschreiber für Unterschriften von Aufträgen gereicht werden.
- Bargeldloses Bezahlen
- Ggf. Hol-/Bringservice einrichten

Die hier genannten allgemeinen Maßnahmen für den Kundenbereich im Autohaus sind analog auf die internen Bereiche im Autohaus (bspw. Buchhaltung, Werkstatt, Sozialräume etc.) zu übertragen und ebenso anzuwenden.

Kontakt mit dem Fahrzeug:

- Reinigen / Desinfizieren des Fahrzeugs nach Kundenbesichtigung (im Verkauf) bzw. Inspektion / Abdecken der „Berührungsteile“ und Sitze (im Service).

- Reduzierung von Kontakt mit dem Fahrzeug: Nicht mehr Dinge im Fahrzeug anfassen als unbedingt notwendig. Vermeiden Sie weitest gehend Einstellungen von Sitz, Radio oder an den Spiegeln.
- Die Schlüsselübergabe kann beispielsweise über die Auftragsmappe oder durch das Ablegen des Schlüssels auf dem Armaturenbrett erfolgen.
- Fahrzeugschutzartikel benutzen (z.B. Lenkradschutz, Fußraumschutz und Schutzbezug für den Sitz und Gangwahlschalter/Schalthebel und Handbremsgriff).

Aftersales:

- Kundenkommunikation möglichst kontaktlos organisieren.
- Kommunizieren Sie kundenrelevante Änderungen Ihrer Prozesse über die Homepage.
- Auf gemeinsame Fahrten mit dem Kunden sollte soweit wie möglich verzichtet werden. Lässt es sich nicht vermeiden, sollte zwingend darauf geachtet werden, dass Handschuhe und ein Mundschutz (sofern vorhanden) getragen werden. Auch dem Kunden sollte dies angeboten werden.
- Ersatz-/ Probefahrt-Fahrzeuge sollten nach Rückgabe an allen relevanten Stellen desinfiziert und von außen gereinigt werden. Dies ist ggf. auch mit Ihrem Dienstleister, zu vereinbaren.

Anlage 1: (Quelle: Robert Koch Institut)

Stand 13.03.2020 gültig solange die bereits ausgerufene Notfallsituation für diesen Bereich beschrieben wird, vorläufig bis zum 31. August 2020

Mögliche Maßnahmen zum ressourcenschonenden Einsatz von Mund-Nasen-Schutz (MNS) und FFP-Masken in Einrichtungen des Gesundheitswesens bei Lieferengpässen im Zusammenhang mit der neuartigen Coronavirus-Erkrankung COVID-19

Hier die Wiederverwendung von MNS und FFP2- und FFP3-Masken

Da es aktuell zu einer Knappheit von Mund-Nasen-Schutz (MNS)¹ und FFP2² - Masken kommt ist für die Aufrechterhaltung der Regelversorgung/ Abläufe in Einrichtungen des Gesundheitswesens notwendig, Strategien für einen ressourcenschonenderen Einsatz dieser Masken bzw. weiterer persönlicher Schutzausrüstung zu entwickeln.

Nachfolgend finden sich entsprechende Orientierungshilfen. Die konkrete Umsetzung der Maßnahmen sollte nach einer fachkundigen Gefährdungsbeurteilung bzw. Risikobewertung durch den Arbeitgeber vor Ort unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten unter Einbeziehung des Hygienefachpersonals, des betriebsärztlichen Dienstes und ggf. in Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt erfolgen.

Bei der allgemeinen Behandlung und Pflege von Erkrankten mit unspezifischen akuten respiratorischen Infektionen wird in dieser ausgerufenen Notfallsituation ein MNS als Hygienemaßnahme für ausreichend gehalten, sofern sowohl die erkrankte als auch die behandelnde bzw. pflegende Person einen MNS tragen. Mindestens FFP2-Masken sind für die behandelnde Person bei Maßnahmen erforderlich, die mit einer Aerosolexposition einhergehen.

Empfehlung bei Lieferengpässen von MNS und FFP- Masken:

Die Maßnahmen zur Wiederverwendung von Schutzmasken, die gemäß Anhang 7 Ziffer 2 der TRBA250 und dem ABAS Beschluss 609 für den Fall einer Pandemie beschrieben sind, können auch bei den aktuellen Lieferengpässen hilfreich sein. Die Möglichkeit der Wiederverwendung von FFP Masken unter bestimmten Voraussetzungen während einer Schicht ist gleichermaßen beim MNS gegeben.

Die Wiederverwendung von FFP-Masken bzw. von MNS erfordert eine sichere Handhabung. Bei Nichteinhaltung steigt das Infektionsrisiko für Beschäftigte. Bitte beachten Sie, dass die folgend beschriebenen Maßnahmen zur Wiederverwendung daher nur auf ausgerufene Notfallsituationen anzuwenden sind, wenn FFP-Masken und/oder MNS nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen.

Diese Empfehlung ist auf Anfrage des Bundesministeriums für Gesundheit vom Robert Koch-Institut (RKI) in Abstimmung mit dem Ad-Hoc-Arbeitskreis zum SARS-CoV2 des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales erstellt worden.

- Der Einsatz von MNS bei operativen Eingriffen erfolgt unverändert.
- Ebenfalls unbenommen ist der sofortige Wechsel des MNS bzw. der FFP-Masken bei (vermuteter) Kontamination bzw. Durchfeuchtung.
- Bei MNS und FFP-Masken erfolgt die patientenbezogene Wiederverwendung während einer Schicht.
- Weiterverwendung der MNS und FFP-Masken während einer Schicht nur durch dieselbe Person.
- Bei FFP-Atemschutzmasken erfolgt KEINE Wiederverwendung bzw. Weiterverwendung nach Tätigkeiten an infektiösen Patienten mit ausgeprägter Exposition zu Aerosolen, z.B. Bronchoskopie.

¹ Im Rahmen dieser Empfehlung wird mit MNS bezeichnet: mehrlagiger, dichtanliegender Mund Nasen-Schutz.

² Zur Bewältigung der aktuellen Krisenlage bezüglich der Eindämmung von COVID-19 gelten MNS und FFP Masken, die in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien oder Japan verkehrsfähig sind, ggf. auch in Deutschland als verkehrsfähig, auch wenn diese keine CE/NE-Kennzeichnung tragen. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Marktüberwachungsbehörde.

Die Außenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregertaltig und beim erneuten Aufsetzen muss eine Kontamination des Trägers insbesondere im Gesicht (Nase, Mund, Augen) vermieden werden. Daher ist der Träger in die besonderen Maßnahmen zur Wiederverwendung gebrauchter Masken zu unterweisen.

Bei der Wiederverwendung ist zu beachten, dass

- das Absetzen der Maske/ des MNS so zu erfolgen hat, dass hierdurch eine Kontamination der Maske/des MNS (vor allem der Innenseite) bzw. eine Kontamination des Gesichtes verhindert wird, z.B. durch eine vorherige Handschuhdesinfektion oder ein entsprechendes Handschuhmanagement (z.B. Mehrfachhandschuhe)
- nach dem Absetzen der Maske/des MNS sollte diese trocken an der Luft aufbewahrt (nicht in geschlossenen Behältern!) und zwischengelagert werden, sodass Kontaminationen der Innenseite der Maske/des MNS aber auch Verschleppungen auf andere Oberflächen vermieden werden
- ein abgegrenzter Bereich festzulegen ist, um eine sichere, für Publikumsverkehr nicht zugängliche Ablagemöglichkeit für die Maske/des MNS zu schaffen, so dass diese wiederverwendet werden kann
- die Handschuhe nach der Aufbewahrung der Masken fachgerecht zu entsorgen und die Hände zu desinfizieren sind
- die gebrauchte Maske/der gebrauchte MNS eindeutig einer Person zuzuordnen ist, um ein Tragen durch andere Personen auszuschließen (z.B. Markieren der Masken am Halteband)
- benutzte Einweg-FFP Masken/MNS nicht mit Desinfektionsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren sind, da dies die Funktionalität der Maske negativ beeinflussen kann
- beim erneuten Anziehen des MNS/der Maske darauf zu achten ist, dass eine Verschleppung der Erreger von der kontaminierten Außenfläche auf die Innenfläche verhindert wird. Das Berühren der Innenseite des Filtervlieses ist daher zu vermeiden
- beim erneuten Aufsetzen hygienisch einwandfreie, unbenutzte Handschuhe zu tragen sind und die Handschuhe vor erneutem Patientenkontakt zu entsorgen sind
- Masken/MNS, deren Innenfläche durch Fehler bei der Handhabung möglicherweise kontaminiert wurden, nicht verwendet werden dürfen
- der Ort, an dem die Zwischenlagerung erfolgte, unmittelbar nach Entnahme der Maske/des MNS sachgerecht zu desinfizieren ist
- Der Einsatz von wiederverwendbaren Atemschutzmasken mit austauschbaren Partikelfiltern ist eine weitere Alternative zum Ressourcenschutz

Ansprechpartner im VDA

Geschäftsführung
Dr. Joachim Damasky
joachim.damasky@vda.de

Leiter Abteilung Produktion und Logistik
Robert Cameron
robert.cameron@vda.de

Referent Abteilung Produktion und Logistik
Dr. Peter Miltenburg
peter.miltenburg@vda.de



Herausgeber Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA)
Behrenstraße 35, 10117 Berlin
www.vda.de

Copyright Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA)

Stand Version 1.0, April 2020